

Anwaltstation:

Referendar AG
Zwangsvollstreckung und
Insolvenzrecht

Dr. Michael Take

Fachanwalt für Steuerrecht



DISPOSITION für heute:

Inhalt

Kurzübersicht
Zwangsvollstreckung
/ Insolvenzrecht

■ 3 DSt

Zwangsvollstreckung
im Detail

■ Anwesenheitsliste = Mail-Adressen

Fall

■ Erwartungen

Probleme in ZV Klausuren

■ Anlagen

Insolvenzverfahren



Kurzübersicht Zwangsvollstreckung / Insolvenzordnung

Inhalt

Kurzübersicht Zwangsvollstreckung / Insolvenzrecht

Zwangsvollstreckung im Detail

Fall

Probleme in ZV Klausuren

Insolvenzverfahren

- §§ 704 – 945 ZPO
- Insolvenzordnung / EG VO Inso-verf.
- VO EG 1346/2000 vom 29.05.2000
- AnfG, § 172 a HGB; §§ 32 a, 32 b GmbHG pp
(Neufassung GmbHG 2008 durch MoMiG – RegEntwurf vom 23.05.2007,
Beilage zu ZIP, 23/2007; § 851 c/d ZPO)

Stellung des Rechtsanwaltes

	ZV	InsO
Gläubigerberatung	effektive Durchsetzung des Anspruchs	„Rettung“ in der Ins; Sicherungsrechte; Haftung Dritter (Situation nach Aufhebung Inso-Verfahren ?)
Schuldnerberatung	Abwehr: welche Einwendungen können erhoben werden ?	beschlagnahmefreies Vermögen, „Rettung“, Restschuldbefreiung freie Berufsausübung (§12 GewO)

Zwangsvollstreckung im Detail (1) : Rechtsbehelfe

- Vollstreckungsabwehrklage (§ 767)
- Drittwiderspruchsklage (§ 771)
- Erinnerung (§ 766 ZPO)
- Klage auf vorzugsweise Befr. (§ 805)
(§ 793 ZPO „auch gegen Entscheidungen des Rechtspflegers“,
die keine bloße Vollstreckungsmaßnahme ist)

■ § 765a III ZPO – Räumung von Wohnraum (Verm.-Pfandrecht, Schutz des Mieters)

- Vollstreckung gegen BGB-Ges.
bzw. deren Gesellschafter
- Vollstreckung in der vorl. Insolvenz
- Klagegegner (vorl. Ins.) im
Kündigungsschutzprozeß
- Gruppen der Gegenstände der ZV



Prinzipien der ZV

■ Schnelligkeit

- Information
- Kooperation
- Konsequenz
- Phantasie
- Taktik
- Kosten
- Auslandsbezug



Fall:

Inhalt

Kurzübersicht
Zwangsvollstreckung
/ Insolvenzrecht

Zwangsvollstreckung
im Detail

Fall

Probleme in ZV Klausuren

Insolvenzverfahren

- Es wurde ein langfristiger mündlicher Mietvertrag zwischen Meyer (M) und dem Vermieter Vogt (V) über Mieträumlichkeiten in O. geschlossen. M hat dort seinen Arbeits-PC und sein Luxusmountainbike untergestellt. Es laufen erhebliche Mietrückstände in Höhe von 5.000,00 € auf. Parallel hierzu verkauft M aus Geldnot beide Sachen an E, diese Sachen befinden sich noch auf dem Mietobjekt, weil sie erst später abgeholt werden sollen.
- Gläubiger G hat einen Titel gegen M und pfändet beide Sachen bei M, M billigt diese Maßnahme des Gerichtsvollziehers GV. GV nimmt beide Sachen zur Verwertung mit.
- Frage: In der Situation fragt V nach seinen Rechten. Dabei ist davon auszugehen, dass er eine Woche nach Wegnahme der Sache durch den GV erfährt

A: Rechtsbehelfe?

3. Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO
(gegen Titel selbst) ?
 4. § 766 ZPO: Erinnerung gegen Art und Weise
der ZV ?
- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO: „ein
die Veräußerung hinderndes Recht“ ?
 - § 805 ZPO Tb-Voraussetzungen: besitzloses
Pfandrecht: (+)
 - Begriff besitzloses Pfandrecht/ Bsp. für Pfandrechte

B: § 805 ZPO Klage auf vorzugsweise Befriedigung

- **Vermieterpfandrecht** (§ 562 Abs. 2, § 562 Abs. 1 BGB) ?
 - wirksamer MietV, § 550 BGB
 - Vermieterpfandrecht erloschen ? (§ 985 Eigentumserwerb gem. §§ 929, 930, aber: 936 Abs. 1 Satz 3 BGB)
 - evtl. Vermieterpfandrecht nach MietR erloschen ?
 - § 562 a S. 1 HS 2 BGB oder nach § 562a S. 2 BGB ?
 - Zwischenergebnis: Vermieterpfandrecht besteht
- muss sich Schu auf § 811 ZPO berufen ? > „von Amts wegen“
- Rangfolge konkurrierender Rechte:
 - § 804 Abs. 2 ZPO, § 50 Abs. 1 InsO
 - Gleichstellung des Vermieterpfandrechts mit besitzenden Pfandrechten

Rat an V:

- a) Klage auf vorzugsweise Befrgg.
- b) einstw. Anordnung gem. § 805 (4)

Lösungsskizze ZV - Fall

Methodik der Fallbearbeitung – Vollstreckungsrecht; JuS
2003, S. 568ff;

aktuell: BGH vom 14.12.2006, IX ZR 102/03:

Leitsätze:

7. § 91 InsO ist im Falle der Anordnung der vorl. InsVw mit den Sich.-maßnahmen des § 21 Abs. 2 S.1 Nr.2/3 nicht entspr. auf die Zeit zw. Eröff.-Antrag und I.-Eröffnung anwendbar
8. Das gesetzliche Verm.-Pfandrecht an eingebr., pfändbaren Sachen des Mieters entsteht mit Einbringung, auch soweit es erst künftige Mietforderungen sichert
- Das der Sicherung dienende Verm.-Pfandrecht kann insolvenzrechtlich nicht in weiterem Umfange angefochten werden als die Mietzinszahlung selbst. Dem Vermieters steht deshalb in der Insolvenz des Mieters ein anfechtungsfreies Absonderungsrecht zu, soweit die vom Pfandrecht erfassten Gegenstände bereits vor der Krise eingebracht wurden

häufige Probleme in RA-ZV Klausuren (1)

- Umfang der Vollmacht des RA (§ 81 ZPO)
- Zustellung §§ 166 – 195 ZPO

- Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage
(z.B.: Berufung auf Einwand der Sittenwidrigkeit
des angegriffenen Urteils zulässig ?)

- Prozeßtaktik: vorsorglich Anträge gem. 331 (3) S. 2,
§ 307 (2) S. 2; Urkundsprozeß,
Einzelrichter; Eingehen auf mögl. Einwendungen ?
Dispositionsmaxime vs Beschleunigung (§ 282)

häufige Probleme in RA-ZV Klausuren(2) Musterklausuren:

■ Falllösung ZV: Versäumnisurteil/ Dritterinnerung/
Drittwiderrspruchsklage JuS 5/2006, S. 425ff

- Falllösung InsRecht: insolvent gewordener
Geschäftspartner des Gläubigers
JuS 11/2006, S. 999ff; JuS 7/2007, S. 665ff ZV:
„eine schwierige Vollstreckung“

Übersicht Insolvenzverfahren

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

Gründe

Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz

Lösungsskizze
Inso-Fall

Anlagen

Ende

■ Ziele des InsVerf.

■ Einstieg: § 304 InsO

■ Verbraucherinsolvenz

■ Insolvenzgründe

■ „Zeittableau“ (Ref 1.xls)

■ = Ablaufschema (> Folie 13)



Berührungspunkte Insolvenz

- Strafrecht (§§ 283 ff StGB)
 - öff Recht (§ 12 Gew= / Art. 12 GG)
 - ArbeitsR (§ 120ff InsO)
 - MietR (Kündigung von Wohnraum ?)
 - BankR /Widerruf Lastschriften
 - HandelsR (§25 I: keine Haftg bei Erwerb d InsVw)
 - GesR (§ 118 InsO) §§30 ff GmbHG
 - FamR (§ 100 InsO)
- 

Dunkle Geschäfte

Wie „Firmenbestatter“ Probleme verschuldeter Unternehmen „lösen“

VON MANFRED GODECK

Am beabsichtigten Verkauf der traditionsreichen Stuttgarter Feinkost-Kette F. fand der Amtsrichter ein besonderes Gschmäckle. Er beurkundete zwar die beantragte Umbenennung und die Übergabe der Geschäftsführung an den Berliner Unternehmer Jörg H., doch noch bevor die Tinte getrocknet war, veranlasste er ein Insolvenzverfahren über die Firma. Überrascht hat das wohl keinen der Beteiligten. Die Feinkostkette war mit 710 000 Euro Schulden praktisch pleite. Der Verkauf – so der Konkursverwalter – hätte lediglich dazu gedient, Spuren zu verwischen und den guten Namen zu retten: „Das Strickmuster lässt den Schluss zu, dass sich Herr F. auf einen Firmenbestatter eingelassen hatte.“

Der Fall rückt eine Branche ins Blickfeld, die seit Beginn der Pleitewelle Hochkonjunktur hat. „Wir lösen Ihre GmbH-Probleme binnen 24 Stunden“, verspricht die einschlägige Werbung. In der Tat geht alles ruckzuck. Anteile und Geschäftsführung wechseln in neue Hände. Der Verkäufer erhält für seinen maroden Laden einen Euro – und ist vermeintlich alle Sorgen los. Er zahlt dem Käufer lediglich ein Honorar. Bis zu 20 Prozent der Firmenverbindlichkeiten sind üblich, unter der Hand versteht sich.

Der neue Besitzer verlegt den Sitz des Unternehmens, ändert dessen Namen und Zweck, schließt oder veräußert es nach kurzer Zeit weiter – oft ins Ausland, mit ungenauer Adresse, jedenfalls unerreichbar für Gläubiger und zurückgebliebene Mitarbeiter. Diese erfahren eines Tages von der Insolvenz beziehungsweise der Liquidation. Jenseits der Grenzen verlaufen die Spuren im Sand. Wenn es auf Druck von Geschädigten einmal zu Ermittlungen und im Rahmen der interna-

tionalen Rechtshilfe zu Beschlagnahmungen kommt, sind wichtige Unterlagen un auffindbar. Doris Möller, Referatsleiterin für Handels- und Firmenrecht beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag, geht von einer Dunkelziffer von bundesweit mehreren Tausend solcher Fälle pro Jahr aus.

Man habe die Firma ordnungsgemäß verkauft, behaupten die Ex-Inhaber. Tatsächlich haben sie sich strafbar gemacht, denn sie hätten bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden und mit ihrem Privatvermögen haften müssen. Regelstrafrahmen für ein solches Konkursvergehen: bis zu fünf Jahre Gefängnis. „Auch F. ist nicht aus der Verantwortung“, so der Konkursverwalter. Die Staatsanwaltschaft hat bereits ein Aktenzeichen angelegt; F. droht ein Verfahren

wegen Insolvenzverschleppung. Hätten Verkauf und gegebenenfalls Wiederverkauf ins Ausland geklappt, würden die Ermittlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sande verlaufen.

Dabei ist die innerdeutsche Rechtsverfolgung schon schwierig genug. Ein Gesellschafterwechsel oder eine Umfirmierung sind legale Vorgänge, es sei denn, es besteht ein Zusammenhang mit einer Straftat. Eine solche muss allerdings offenkundig sein. Der Übergang zwischen drohender und eingetretener Zahlungsunfähigkeit verlaufe schon begreiflich fließend, so der Düsseldorfer Oberstaatsanwalt Bernhard Englisch.

Im Fall F. hatte der Amtsrichter Verdacht geschöpft, weil unter dem Namen des Käufers schon häufiger Firmen übernommen und weiter veräußert worden waren. Damit aus Zufall Methode wird, empfiehlt Martin Ostgathe, Vorstand der Zyklop Inkasso Deutschland AG, Krefeld, Notaren und Urkundsbeamten im Zweifelsfällen einen Blick ins Internet (siehe Kasten). Auch wer sich als Gläubiger geprellt fühle, könne diese Möglichkeit nutzen und mit einer schnellen Strafanzeige die Eintragung ins Handelsregister stoppen. Ostgathe: „Offensichtlich sittenwidrige Geschäfte sind ungültig und dürfen nicht vollzogen werden.“

Dann steht dem insolventen Unternehmer – statt sich zur Ruhe zu setzen oder ohne Altlasten irgendwo neu anfangen zu können – der Staatsanwalt ins Haus. Die Firmenbestatter dagegen kassieren, bevor irgendetwas ruchbar wird. In den Augen der Ermittler sind sie zwar Mittäter, unter Umständen sogar Anstifter, was jedoch im Einzelfall bewiesen werden muss. Weil sie einen Wohnsitz im Ausland bevorzugen, sind sie ohnehin schwer zu fassen. Jörg H. praktiziert eine minderschwere Variante des Abtauchens: Er steht nicht im Telefonbuch.

RECHERCHE

Ein Blick ins Internet

Man braucht bei der Online-Suche im **Handelsregister**, zum Beispiel über „www.genios.de“ oder „www.gbi.de“ nur den Namen des neuen Geschäftsführers einzugeben. Es erscheint eine Auflistung der von ihm „betreuten“ Firmen. Auch **Insolvenzverfahren** kann man inzwischen länderübergreifend suchen. Unter „www.insolvenzbeurteilungen.de“ finden sich die Mitteilungen der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Weitere sollen in Kürze hinzukommen. Der **Mustertext für eine Strafanzeige** ist unter „www.zyklop.de/Service/Lexikon“ abrufbar.

- Grundsätze / Prinzipien eines Insolvenz-Verfahrens
- schwacher / starker Verwalter
- kongruente / inkongruente Befriedigung
- Neuerwerb (in Abgrenzung zur I.-Masse, § 35 InsO),
höchstpersönliche Rechte bzw. Werte,
„Freigabe“ § 35 Abs. 2 InsO 2007
- Insolvenzplan vs. sanierende Übertragung

Schaubild zeitlicher Ablauf „Phasen“ einer Insolvenz

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

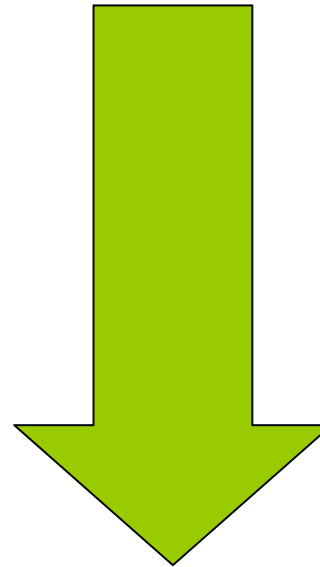
Gründe

Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz

Lösungsskizze
Inso-Fall

Anlagen

Ende



Zeitachse	Zeit vor der Krise	Schuldner (UN)	Geschäftsführer (Gesellschafter)	Gläubiger	InsVw
Zeit vor der Krise	>		zu <u>früher</u> Antrag: Haftung § 43II GmbHG ggü ftern/Ges "existenzvernichtender Eingriff" (Konzernhaftung): StrafR: BGH v. 13.5.2004, ZIP 2004, 1200 ZivilR: BGH v. 13.12.2004 II ZR 206/02		
KRISE	>>		zulässige <u>maximale</u> Rettungsphase § 64 Abs. 1 S. GmbHG	Neugläubiger; Anspruch auf das volle neg. Interesse Individualschaden (<u>nicht § 92 InsO</u>) BGHZ 126,18=ZIP 1994, 1103 Altgläubiger (= Quotenschaden) BGH ZIP1998,776 ff, ZIP 2002, S. 2001ff	gesamtschadenstiftende Handlungen § 823 II BGB § 64 II GmbHG Bsp. FlowTex + Balsam Procedo anfechtbare Sicherheiten erlangt §§ 129 ff InsO ? Rückschlagsperre § 88 InsO
Verschleppung	>>>		zu <u>später</u> Antrag Haftung § 64 Abs. 2 GmbHG Masseschmälerung"; bes. Haftung: §§ 31, 69 AO und § 823 II BGB, §266a StGB		
Insolvenz-Antrag	>>>>		§§ 11 ff InsO; § 17 Zahlungsunfähigkeit § 18 droh. Zahlungsunfähigkeit § 19 Überschuldung		
dem Ins.-Antrag Nachfolgendes Ins.-Eröffnungs-Verfahren §§ 21, 22 InsO	>>>>>	§ 89 InsO Vollstreckungsverbot	"eingeschränkte" Rechtszuständigkeit	Aussonderung Absonderung evtl. Masseforderungen §55 InsO	schwacher – starker Vw. §§ 21, 22 InsO
Ins.-Eröffnung	>>>>>>	Wirkung: §§ 35, 80 InsO			umfassende Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis für InsVw
normale Ins.-Abwicklung	>>>>>>>	Unterhalt § 100 InsO Betriebsfortführung § 156 Abs. 1 InsO		a) Forderungsanmeldung b) Aus-/Ansonderung /Verwertung bewegl. Gegenstände § 166 InsO, USt bei Ford.-Einzahlung § 13 c UStG	Verwertung/ Ford.-Prüfung/Quotenzahlg. Haftung §§ 60, 61 InsO Zustimmungspfl. § 160 InsO
<u>Verfahrensende:</u> a) <u>Schlußbericht/</u> <u>Schlußverteilung</u> b) <u>Einstellung nach</u> <u>Masse-</u> <u>unzulänglichkeit</u>	>>>>>>>>			§ 208 InsO: Anzeige Masseunzulänglichkeit	Haftungsrisiken: §§ 60, 61 InsO; auch: USt bei Grundstücksveräuß. bzw. Zwangsverst. (Braun § 55 InsO R. 21ff) Folgen für Abwicklung: §§ 209, 210
Überwachungsphase	>>>>>>>>>				Treuhänder §292
Restschuld-befreiung	>>>>>>>>>>	§§ 287.301		Versagungsantrag	



Insolvenzgründe

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

Gründe

Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz

Lösungsskizze
Inso-Fall

Anlagen

Ende

■ Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) BGH vom 13.6.2006 IX ZB ZIP 2006, 1457; bloße Zahlungsstockung wenn Liquiditätslücke weniger 10% der Gesamtverbindlichkeiten und diese Lücke binnen drei Wochen geschlossen wird

• drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18)

• Überschuldung (§ 19 InsO) BGH v. 5.2.2007 II ZR 234/05 BB 2007, 901 Anm. Gehrlein BB 2007, 901: nach KO zweistufiger Überschuldungsbegriff, anders InsO (Fortf. BGH v. 9.10.06 II ZR 303/05 BB 2007, 125)

aktuell: Strafverfahren beim LG Kiel gegen Schmidt (früher mobilcom)

Begriffe: Regelinsolvenz / Verbraucherinsolvenz

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

Gründe

**Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz**

Lösungsskizze
Inso-Fall

Anlagen

Ende

- Masse
- (ggf. fortzuführender) Betrieb
- Forderungstabelle
- Abwicklung
- Restschuldbefreiung
- (Nachlaßinsolvenz)
- Schuldenbereinigungsverfahren (-plan)
- vereinfachtes Verfahren (§§ 311 ff InsO)
- Restschuldbefreiung

Abgrenzung: Regelinsolvenz – Verbraucherinsolvenz (§ 304 Inso)

Inhalt

Insolvenzverfahren

■ Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

Berührungspunkte

Begriffe

■ mind. 20 Insolvenzgläubiger

Zeitlicher Ablauf

■ unübersichtliche Vermögensverhältnisse

Gründe

■ „selbständige wirtschaftliche Tätigkeit“
„laufender Gewerbebetrieb“

**Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz**

Lösungsskizze

Inso-Fall

Anlagen

Ende



Lösungsskizze Fall InsR

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

Gründe

Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz

**Lösungsskizze
Inso-Fall**

Anlagen

Ende

■ Anspruch gegen InsVw (§ 60 InsO)

- ggü allen Beteiligten
- gerichtet auf: Schadensersatz
- schuldhafte Pflichtverletzung
- Sorgfaltsmaßstab

■ Anspruch gegen InsVw (§ 61 InsO)

- Masseverbindlichkeit
- durch Rechtshandlung des InsVw begründet
- nicht voll erfüllt
- Schadensersatz

■ Lösungsskizze: 10860R01



Prüfungsreihenfolge 1. Ins.-Fall

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

Gründe

Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz

**Lösungsskizze
Inso-Fall**

Anlagen

Ende

A Vorüberlegungen / Ansprüche: (Skizze mit zeitlicher Abfolge)

Ansprüche gegen Masse auf Zahlung (Ford.-Tabelle)

Ansprüche gegen Masse auf Herausgabe

Ansprüche Gegen InsVw als Vertreter der Masse: Zahlung /
Herausgabe

Ansprüche gegen Geschäftsführer Zahlung = Schadensersatz

Ansprüche Gegen InsVw persönlich: Zahlung

B Ansprüche gegen Masse (Beklagter: X als InsVw im Verfahren über das Vermögen der Y-GmbH)

1) Herausgabe (Aussonderung § 985 BGB iVm § 47 InsO); beachte:
§ 107 Abs. 2 InsO Herausgabe ggf. nach Berichtstermin

2) abgesonderte Befriedigung SiE iVm § 49 InsO
(Kostenbeitrag §§ 170 f InsO)

3) Zahlung ? (Klage wäre unzulässig) > Anmeldung zur Tabelle
(Ins-Gläubiger, §§ 87, 174 InsO Tabelle; Ins.-Quote § 87) „AUSFALL“

C Ansprüche gegen Geschäftsführer

1) Anspruch aus § 64 Abs. 2 GmbHG

2) Anspruch aus § 823 Abs. 2 iVm § 64 Abs. 1 GmbHG

(dazu: BGH v. 5.2.2007 BB 2007, 901 Anm. Gehrlein)

Prüfungsreihenfolge 2. Ins.-Fall: Ansprüche gg. InsV

Inhalt

Insolvenzverfahren

Berührungspunkte

Begriffe

Zeitlicher Ablauf

Gründe

Regelinsolvenz/
Verbraucherinsolvenz

**Lösungsskizze
Inso-Fall**

Anlagen

Ende

1. Ansprüche gegen InsVw § 61 InsO MASSEVERBINDLICHKEITEN

- a) Masseverbindlichkeit § 55 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 53 („vorweg“)
- b) Nichterfüllung (Ausfallschaden), ja, wenn Masseunzulänglichkeit angezeigt
- c) § 92 InsO Gesamtschaden ? nein: idR Individualschäden/Einzelschaden
- d) Entlastungsbeweis: nur Eingehungsverschulden tb-mäßig; schuldhafte, trotz Erkennbarkeit oder wahrscheinlicher Nichterfüllbarkeit eingegangene Masseschuld (nicht nachträglich unerfüllbar)

■ Schadensersatzumfang: negatives Interesse

2. § 60 InsO insolvenzspezifische Pflichtverletzung (verkürzt

der InsVw zum Schaden der Massegläubiger das Vermögen/die Masse ?)

- Pflichtverletzung: insolvenzspezifische Amtspflicht ggü Verfahrensbeteiligten (Bsp. Anerkennen unber. Forderungen, schlechte Massevermehrung, unzur. Beachtung von Aus- /Absonderungsrechten)

· Verschulden: § 276 Abs. 1 S. 1 BGB (auch eig. Personal), Beauftragung selbst. Personen: Auswahlverschulden; Personal des Schu § 60 Abs. 2 InsO

■ Gesamtschaden § 92 InsO

■ Schadensersatz §§ 249 ff BGB

e) 3. Anspruch aus Garantiehaftung (§ 311 Abs. 1 BGB) ?

- Anspruchskonkurrenz

Überschuldungsbilanz (I)

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
aussteh. Einlagen	200	Stammkapital	400
<u>Anlagevermögen</u>		Verlustvortrag	-500
Grundst./Gebäude	450	nicht d. EK ged. FB	100
Maschinen	350	<u>Verbindlichkeiten</u>	
<u>UmlaufVerm./Geld</u>	100	Bank/Lief	500
nicht d EK ged. FB	100	Gesellschafter	700
B-Summe	1.200	B-Summe	1.200

Begriffe zur Handelsbilanz/Überschuldungsstatus

Handelsbilanz §§ 242ff, 264ff HGB;

Gliederungen §§266 + 275

- Umfang des Jahresabschlusses: §§242 I, 264 I
- ausstehende Einlagen (§ 272 I2)
- Aktiva / Passiva
- Anlage- Umlaufvermögen
- Bilanz“tricks“: zB: Aktivierung
Ingangsetzungsaufwand (§ 269),
Aktivierung von Zinsen (§ 255 III)
- n.d. EK ged. FB (§ 268 III)

Begriffe zur Handelsbilanz/Überschuldungsstatus

■ Überschuldungsstatus

§ 19 InsO: kein zweistufiges Verfahren: BGH vom ...

■ a) Fortführungsprognose nur rel. für Bewertung:

going concern vs. Liquid-werte

- b) Wertansätze im Ü-Status
- mögl. Wertaufholung im Anlage- und Umlaufvermögen
- Passivierung von Gesellschafterdarlehen
(zum Rangrücktritt: NZI 2007, 214, Modif. d MoMiG)



Überschuldungsbilanz (II); abh. von tats. festgestellten Werten

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
<u>Anlagevermögen</u>		Stammkapital	0
Grundst./Gebäude	600	Verlustvortrag	0
Maschinen	100	nicht d. EK ged. FB	0
Umlaufverm./Geld	100	<u>Verbindlichkeiten</u>	
Summe Aktiva	800	Bank/Lief	500
Überschuldung	400	Gesellschafter	700
B-Summe	1.200	B-Summe	1.200

Liquiditätsplan in der Insolvenz

	Jan	Feb	März	April	Summe
Einnahmen	5.000	8.000	8.000	30.000	51.000
Personal	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000
Sachausgaben	3.000	3.000	3.000	8.000	17.000
Saldo	-3.000	0	0	17.000	14.000

Danke für die Aufmerksamkeit